

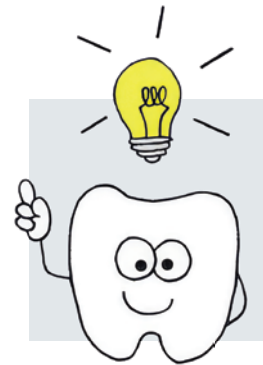
OP-Mikroskop-Zuschlag

GOZ-Nr. 0110: 22,50 EUR –

und keinen Cent mehr?

Wer einmal mit einem OP-Mikroskop gearbeitet hat, möchte es nie mehr missen, denn es ermöglicht wertvolle Blicke auf die feinsten Strukturen, insbesondere bei endodontologischen und chirurgischen Behandlungen. Die Anschaffung ist kostspielig und das Arbeiten damit anspruchsvoll, mitunter sogar sehr anstrengend. Die Patienten aber profitieren ausdrücklich davon, denn die Behandlung erreicht durch den Mikroskop-Einsatz eine besonders hohe Qualität und Erfolgsquote.

Umso ernüchternder ist der Blick auf die Honorierung in der GOZ: Für den Einsatz eines OP-Mikroskops sieht die GOZ-Nr. 0110 nur 22,50 EUR (Einfachsatz) vor. Dieser Preis steht seit der letzten GOZ-Novellierung (2012) fest und wurde nie angepasst. Was man dagegen tun kann, ja sogar tun muss, zeigen wir nachfolgend. Aber zunächst ein Blick auf die Fakten:



© DAISY Akademie + Verlag GmbH

Wann ist der OP-Mikroskop-Zuschlag berechnungsfähig?

Die GOZ-Nr. 0110 kann ausschließlich im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Gebührennummern angesetzt werden:

Infos zur
Autorin

Leistungsbereich

Teil C: Konservierende Leistungen

Teil D: Chirurgische Leistungen

Teil E: Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

Teil K: Implantologische Leistungen

Zuschlagsberechtigte GOZ-Nrn. (Kurztext)

2195	Schraubenaufbau/Glasfaserstift
2330	Indirekte Überkappung
2340	Direkte Überkappung
2360	Vitalexstirpation
2410	Wurzelkanalaufbereitung
2440	Wurzelkanalfüllung
3020	Entfernung tief frakturierter/tief zerstörter Zahn
3030	Entfernung eines Zahnes mittels Osteotomie
3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie
3045	Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen
3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung
3110	Resektion einer Wurzelspitze, Frontzahn
3120	Resektion einer Wurzelspitze, Seitenzahn
3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie (mit Ost/WSR)
3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie
4090	Lappenoperation, Frontzahn
4100	Lappenoperation, Seitenzahn
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe
9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes
9110	Interner Sinuslift
9120	Externer Sinuslift
9130	Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten
9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie



ABRECHNUNG

TIPP*

Bei einem privat versicherten Patienten ist der Zuschlag nur einmal pro Behandlungstag berechnungsfähig. Das gilt auch dann, wenn bei diesem Patienten mehrere zuschlagsberechtigte Leistungen unter dem Operationsmikroskop am selben Tag, ggf. auch in unterschiedlichen Sitzungen erbracht werden.

Wichtig: Die GOZ-Nr. 0110 ist ein Zuschlag und keine eigenständige Leistung. Der Zuschlag setzt voraus, dass am Behandlungstag mindestens eine der o. g. Leistungen tatsächlich unter Anwendung des Operationsmikroskops erbracht wurde. Die Behandlung unter Verwendung einer Lupe löst den GOZ-Zuschlag 0110 (natürlich) nicht aus.

Wie lässt sich das Zuschlagshonorar erhöhen, insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht?

Nach der Abrechnungsbestimmung zur GOZ-Nr. 0110 ist der Zuschlag grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Das entspricht 22,50 EUR. Eine Steigerung gemäß § 5 GOZ ist für diesen Zuschlag nicht vorgesehen, auch nicht mit einer entsprechenden Begründung (Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände).

Jedoch hat die Bundeszahnärztekammer wiederholt darauf hingewiesen, dass eine abweichende Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ auch für Zuschläge getroffen werden kann. Wird beispielsweise in einer Honorarvereinbarung ein Steigerungssatz von 2,0 wirksam vereinbart, ergibt sich für die GOZ-Nr. 0110 ein Betrag von 45,00 EUR. Bei einem vereinbarten Steigerungssatz von 3,0 sind es sogar 67,50 EUR. Entscheidend ist, dass die Vereinbarung die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ erfüllt.

Eine solche Honorarvereinbarung muss in jedem Einzelfall nach persönlicher Absprache und vor Erbringung der Leistung schriftlich zwischen Zahnarzt und Leistungspflichtigem getroffen werden. Sie muss unter anderem die Gebührennummer und Leistungsbezeichnung, den vereinbarten Steigerungssatz und den daraus folgenden Betrag sowie den Hinweis auf eine möglicherweise nicht vollständige Erstattung enthalten.

Fazit: Der GOZ-Paragrafenteil schließt Honorarvereinbarungen für GOZ- und Zuschlagsleistungen an keiner Stelle aus.

Deshalb können Honorarvereinbarungen über dem Einzelsatz auch für Zuschläge getroffen werden. Ohne derartige Vereinbarungen sind aufwendige endodontologische Behandlungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht ohnehin schon lange nicht mehr erbringbar – schon gar nicht zu GOZ-Preisen von 1988! ■

DAISY Akademie + Verlag GmbH

Sylvia Wuttig, B.A. • info@daisy.de
www.daisy.de

Infos zum
Unternehmen



ANZEIGE

WE LOVE WHAT WE DO.

TURBO SMART
HP HIGH PERFORMANCE
Absauganlagentechnik



Mehr Saugkraft. Weniger Verbrauch.

*TURBO-SMART HP – Hochleistungsabsaugung
für moderne Zahnarztpraxen.*

- ✓ Hohe Saugleistung und Effizienz.
- ✓ Bedarfsgerechte Leistung.
- ✓ Sehr gute Amalgamabscheidung;
TÜV-zertifiziert.
- ✓ Hoher Abwasserausgangsdruck.
- ✓ Kompakte, installationsfreundliche
Konstruktion.
- ✓ Wartungsfreundlich.



EXKLUSIV ÜBER DEN
DENTALFACHHANDEL ERHÄLTlich.



CATTANI Deutschland | Helmes GmbH & Co. KG
Scharnstedter Weg 34 - 36
DE - 27639 Wurster Nordseeküste
Tel.: (+49) 4741-18 19 80 | Fax: (+49) 4741-18 19 81 0
info@cattani.de | www.cattani.de

Abrechnung sicher beherrschen – mit DAISY-Fortbildungen

Sie möchten Honorarvereinbarungen rechtssicher in den Praxisalltag integrieren? Im DAISY-Live-Webinar „Honorarfreiheit ohne WENN und ABER“ zeigen wir Ihnen, wie man Honorare praxisnah kalkuliert, Patienten souverän überzeugt und rechtssichere Vereinbarungen trifft. Das Webinar mit Sylvia Wuttig findet am **1. Dezember von 12 bis 14 Uhr** statt.

Hier gehts zur
Anmeldung.

